

## **Stellungnahme des UGA zum Entwurf der UAG-Gebührenverordnung (UAG-GebV) - Entwurfsstand vom 02.04.2002**

### **Einleitung**

Der Entwurf der UAG-Gebührenverordnung wurde dem UGA mit Schreiben vom 09.04.2002 zur Stellungnahme übersandt. Frist für die Abgabe der Stellungnahme war der 30.04.2002. Da weder das UGA-Plenum, noch die zuständige AG Zulassung, Prüfung und Aufsicht in diesem Zeitraum tagte und weder kurzfristig geladen werden konnte, noch in diesem Zeitraum in Übereinstimmung mit der UGA-Geschäftsordnung ein schriftlicher Beschluss hätte gefasst werden können, wurde Fristverlängerung beantragt. Vereinbart wurde auf schriftlichem Wege Einzelstellungen einzuholen und diese nach Abstimmung durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bis zum 30.04.2002 dem BMU zu übermitteln sowie eine endgültige Position auf dem 25. ordentlichen UGA-Plenum am 14.05.2002 abzustimmen.

Auf der AG Aufgaben und Qualitätssicherung vom 16.04.2002 konnte das Thema „UAG-Gebührenverordnung“ beraten werden. Außerdem lagen bis zum 29.04.2002 2002 mehrere schriftliche und mündliche Anmerkungen zum Entwurf der UAG-Gebührenverordnung vor, die Grundlage der Beratung des UGA am 14.05.2002 waren.

Im Rahmen des § 36 Abs. 2 UAG gibt der UGA folgende Stellungnahme ab:

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Als Ergebnis der eingehenden Diskussion anlässlich des Entwurfes zur Änderung der UAG-Gebührenverordnung im UGA-Plenum am 14.05.2002 wurde festgehalten, dass eine weitere Steigerung der Wirksamkeit und Akzeptanz des EMAS-Systems vor allem dann zu erwarten ist, wenn es gelingt, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der EMAS-Teilnahme weiter zu verbessern. Hierzu wird der UGA nach Vorbereitung in seinen Arbeitsgruppen voraussichtlich in seiner 27. Sitzung am 03.12.2002 weitere Vorschläge unterbreiten.

### **Zur Verordnung**

Im **Einleitungssatz** (Ermächtigungsgrundlage) des Entwurfs und in § 1 Abs. 1 ist fraglich, ob es richtiger Weise in den eckigen Klammern „Datum der Novellierung“ statt „Datum des Inkrafttretens der Novellierung“ heißen muss.

In **§ 4 Nr. 2** ist das Komma vor „sowie“ zu streichen.

In **§ 4 Nr. 3** ... müsste es in Übereinstimmung mit der Überschrift des Paragraphen und im Gegensatz zur „Rücknahme“ einer Amtshandlung“ in Nr. 1 wohl „Zurücknahme“ statt „Rücknahme“ heißen. Andernfalls sollte die Überschrift des § 4 angepasst werden.

## Zum Gebührenverzeichnis

### Zu den Gebührenpositionen im Einzelnen:

**Zu Nummer 1 c):** Fraglich ist, ob die „Verlängerungsstufe“ hinreichend konkret definiert ist. Nach dem Wort „Prüfung“ sollte wie unter Nummer 2 c) eingefügt werden: „(§ 5 Abs. 3 Satz 2 UAG-Zulassungsverfahrensverordnung)“

**Zu Nummer 2:** Es gibt zwar kaum noch Zulassungen von Umweltgutachtern, dennoch ist die Zulassungs- und Prüfungsgebühr zu hoch. Fraglich ist, ob „Verlängerungsstufe“ in Nummer 2 c) hinreichend konkret definiert ist.

**Zu Nummer 3:** Es gibt zwar kaum noch Zulassungen von Umweltgutachterorganisationen, dennoch ist die Zulassungsgebühr zu hoch.

**Zu Nummer 4:** Fraglich ist, ob der Verweis „... gemäß Nummer 1 Buchstabe b“ noch um die Worte „und c“ zu ergänzen ist, wie unter Nummer 5.

**Zu Nummer 5:** Für ein Wiederholungsverfahren zur Zulassung als Umweltgutachter nochmals 1000 € (insgesamt also 4500 €) zuzüglich Prüfungsgebühren zu berechnen, ist überzogen.

**Zu Nummer 6:** Fraglich ist, ob die Streichung der Worte „im Wiederholungsverfahren“ in der Überschrift entbehrlich ist. Der Betrag „1000 Euro“ neben Nummer 6 ist zu streichen (s. Nummer 6 a und b des Entwurfes).

**Zu Nummer 7:** Warum müssen für eine Erweiterung der Zulassung als Umweltgutachter nochmals 1000 € bezahlt werden? Der Umweltgutachter ist bei der DAU erfasst und seine Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit wurden bereits geprüft und bestätigt; es müssen lediglich im Umweltgutachterregister der DAU einige NACE-Nummern ergänzt werden und ein neuer Bescheid ausgestellt werden. Dafür sind 1000 € einfach zu viel. Darüber hinaus erscheint das Kreuzen der Ziffern in der Formulierung „gemäß Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c“ verwirrend.

**Zu Nummer 8:** Die Gebühr für die Erweiterung der Zulassung einer Umweltgutachterorganisation in Höhe von 1000 € ist noch unverständlicher. Eine Erweiterung kommt ja nur in Frage, wenn einer der Organisations-Umweltgutachter seine persönliche Zulassung erweitert hat und dafür schon 1000 € bezahlt hat. Die Erweiterung der Zulassung der Organisation als Folge der Erweiterung des/der Organisations-Umweltgutachter ist dann nur noch ein schriftlicher Akt mit neuem erweitertem Bescheid. Das darf keine 1000 € kosten.

**Zu Nummer 9:** wie Nummer 7

**Zu Nummer 10:** Fraglich ist, ob der Verweis „... gemäß Nummer 1 Buchstabe b“ noch um die Worte „und c“ zu ergänzen ist, wie unter Nummer 5.

**Zu Nummer 11:**

- a) Die Absenkung der Gebühren für Standorte mit bis zu 25 Beschäftigten ist sinnvoll.

- b) Die Erhöhung der Gebühr für Standorte mit mehr als 500 Beschäftigte um mehr als 30 % wird vom Markt sicherlich nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Damit wird die Gruppe von Unternehmen künftig besonders belastet, die bisher noch weitgehend an der EMAS-Registrierung festgehalten hat. Das kann fatale Folgen haben.
- c) Für Unternehmen mit Filialen ist die Tatsache, dass für jeden einzelnen Standort Gebühren zu errichten sind, sicherlich kein Anreiz, sondern abschreckend. Zumindest müsste in der Gebührenverordnung eine Unterscheidung zwischen unabhängigen und verbundenen Standorten gemacht werden, sonst werden filialisierende Unternehmen aus EMAS aussteigen. Die „ISO-14001-Welt“ kennt nur Gebühren für ein Zertifikat, unabhängig davon, wie viele Filialen vom Zertifikat erfasst sind.
- d) Angeregt wird Unternehmen mit Schichtarbeit zu begünstigen. Denn mitunter befinden sich in der Einheit erheblich weniger Mitarbeiter zu einem Zeitpunkt, als die Zahl der Vollzeitstellen widerspiegelt. Beispiel: Unternehmen mit 3-Schichtsystem und 300 Vollzeitstellen, davon 90 Mitarbeiter in der Verwaltung und 70 pro Schicht. Hier wären in Summe maximal 160 Mitarbeiter anwesend. Eine Formel dafür enthält im ISO-Bereich die EA-Guideline 7/02 (siehe dort Seiten 41 und 42, insbesondere Erläuterungen Nrn. 1 und 6). Vorgeschlagen wird als einfache und praktikable Lösung, dass in den Fällen des Schichtbetriebes die Maximalanzahl der Vollzeitstellen maßgeblich ist, die zu einem Zeitpunkt in der Einheit vorhanden sind (Bei Schichtarbeitern nur eine Schicht zählen).
- e) Angeregt wird ferner, bei der Gebührenhöhe nicht auf die Zahl der Standorte abzuheben, sondern auf die Gesamtzahl der Mitarbeiter einer Einheit, denn der Begutachtungsaufwand und damit der Überwachungsaufwand steige nicht mit der Anzahl der Standorte, sondern mit der Umweltrelevanz und Komplexität der Einheit (Beispiele: 1. Ein Unternehmen kann dieselbe Produktion an einem oder an mehreren Standorten betreiben, ohne dass sich die Umweltaspekte und der Begutachtungsaufwand verändern. 2. Eine Organisation mit mehreren gleichartigen Standorten verfügt über ein einheitliches Managementsystem, welches in den einzelnen Standorten exemplarisch begutachtet wird; der Überwachungsaufwand steigt hier nicht mit der Anzahl der Standorte, sondern mit der Gesamtgröße des Unternehmens).

#### **Zu Nummer 12:**

- a) Der Betrag „1000 Euro“ neben Buchstabe c) müsste nach aa) verschoben werden.
- b) Fraglich ist, ob unter Buchstabe c) bb) die Worte „zuzüglich einer Gebühr“ besser durch „zusätzlich Gebührenanteil“ ersetzt werden.
- c) Der Betrag „1500 Euro“ neben Buchstabe d) müsste nach aa) verschoben werden.
- d) Fraglich ist, ob unter Buchstabe d) bb) die Worte „zuzüglich einer Gebühr“ besser durch „zusätzlich Gebührenanteil“ ersetzt werden.